

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

(1. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 18.12.2008 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 4 vom 28.01.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

- | | | |
|----|---------------------|---|
| a) | Kleinkläranlagen | 21,34 Euro/m ³ entnommenen Fäkalschlamm, |
| b) | abflusslosen Gruben | 15,64 Euro/m ³ entnommenen Abwassers.“ |

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührensschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Sollte der Eigentümer und Erbbauberechtigte nicht feststellbar sein, so tritt an deren Stelle der sonst dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte, danach Mieter oder Pächter.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 17.01.2008 außer Kraft.

Bördeland, den 18.12.2008

Nimmich
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland